

RS OGH 1999/1/21 8ObA226/98p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1999

Norm

ABGB §1151 IA

ABGB §1151 IV

Rechtssatz

Für den Fall, daß Parteien der irrigen Annahme sind, es liege kein Arbeitsverhältnis, sondern ein Werkvertrag vor, und deshalb Werklohn zuzüglich Umsatzsteuer vereinbaren, bildet der auf die Umsatzsteuer entfallende Betrag einen Bestandteil des Bruttoentgelts. Daraus folgt, daß der Kläger bei Zahlung der Umsatzsteuer an den Beklagten vereinbartes Entgelt geleistet hat, das er nicht deshalb zurückfordern kann, weil ihm die Finanzbehörden den Vorsteuerabzug nicht anerkannten, weil der Beklagte nicht Unternehmer iSd § 12 UStG, sondern Dienstnehmer war (so schon 9 ObA 189/95).

Entscheidungstexte

- 8 ObA 226/98p

Entscheidungstext OGH 21.01.1999 8 ObA 226/98p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111430

Dokumentnummer

JJR_19990121_OGH0002_008OBA00226_98P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at